

Mitglied im BBW

Der Landesvorsitzende

Im Himmelsberg 18 - 70192 Stuttgart

Telefon: 0711/2637350

Telefax: 0711/26373522

E-Mail: info@senioren-oed-bw.de

Internet: www.senioren-oed-bw.de

An

- **die Vorsitzenden der reg. Verbände in Baden-Württemberg**
- **die Mitglieder des Vorstandes**

nachrichtlich an:

- **die Mitgliedsverbände**
- **den BBW - Beamtenbund Tarifunion**

Rundschreiben Nr. 3 / 2026

Liebe Mitglieder,

liebe Vorsitzende und Vorstandsmitglieder in den regionalen Verbänden,

liebe Partner und Freunde in den Mitgliedsverbänden,

wenn die Tage heller werden und die Natur zu neuem Leben erwacht, ist es Zeit, innezuhalten und die kleinen Wunder des Alltags zu genießen.

Ostern steht für Aufbruch, Hoffnung und frische Perspektiven.

Wir wünschen Ihnen sonnige Feiertage, entspannte Stunden und viele schöne Augenblicke – ob beim Eiersuchen, beim Genießen der Frühlingsluft oder im Kreis Ihrer Liebsten.

Herzliche Ostergrüße



Ihr

1. Das LVB informiert: Bezügemitteilung wird digital

Rund drei Viertel der Beschäftigten des Landes erhalten derzeit die Dokumente des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) in Papierform. Dies verursacht monatlich erhebliche Kosten und belastet zusätzlich die Umwelt durch den hohen Papierverbrauch.

Mit dem Kundenportal des LBV steht bereits ein komfortabler, sicherer und digitaler Kommunikationsweg zur Verfügung. Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung stellt das LBV **ab dem 1. Mai 2026** die Bezüge- und Gehaltsmitteilungen sowie die jährlichen Lohnsteuerbescheinigungen ausschließlich digital über das Kundenportal bereit. Darüber wird das LBV Ende März 2026 alle aktiven Beschäftigten informieren. Zudem erfolgen Informationen auf der Website des LBV, an die personalverwaltenden Dienststellen und es werden FAQs sowie Anleitungen bereitgestellt.

Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sind von dieser Umstellung ausgenommen. Dennoch empfiehlt das LBV auch diesem Personenkreis die Nutzung des Kundenportals.

Auswirkungen für die Beschäftigten im aktiven Dienst

1. Beschäftigte nutzen das Kundenportal und haben bereits auf Papierpost verzichtet

Es besteht kein Handlungsbedarf.

2. Beschäftigte nutzen das Kundenportal, erhalten aber bisher noch Papierpost

Ab 1. Mai 2026 werden Bezüge- und Gehaltsmitteilungen sowie Lohnsteuerjahresbescheinigungen ausschließlich digital bereitgestellt.

Alle übrigen Mitteilungen (zum Beispiel maschinell erstellte persönliche Anschreiben und allgemeine Rundschreiben, persönlicher Schriftverkehr) erfolgen weiterhin per Post. Im Sinne von Umweltschutz und Kosteneffizienz bitten wir darum, dafür zu werben, auch diese Mitteilungen künftig digital zu empfangen. Die Umstellung kann direkt im Kundenportal vorgenommen werden.

3. Beschäftigte nutzen das Kundenportal noch nicht

Für den Abruf der digitalen Dokumente der Bezüge- und Gehaltsmitteilungen sowie Lohnsteuerjahresbescheinigungen ist eine Registrierung erforderlich. Zugangsdaten können unter Angabe der Personalnummer per E-Mail an zugangsdaten@lbv.bwl.de oder per Post angefordert werden. Eine Anleitung zur Registrierung befindet sich unter <https://lbv.landbw.de/kundenportal>. Weitere Hilfestellung im Einzelfall bieten wir unter dem Postfach technischer-service@lbv.bwl.de oder telefonisch unter 0711 3426-2582 an. Im Sinne von Umweltschutz und Kosteneffizienz bitten wir insbesondere, auch bei diesem Beschäftigtenkreis für die digitalen Funktionen des Kundenportals zu werben.

Vorteile der Nutzung des Kundenportals

- Direkter und schneller Zugriff auf Dokumente ohne Postlauf.
- Verwaltung aller Dokumente mit strukturierten elektronischen Ablagen.
- Beschäftigte werden per E-Mail informiert, sobald neue Dokumente im Portal vorliegen. Eine tägliche Prüfung ist nicht nötig.
- Sichere, passwortgeschützte Umgebung – Zugriff nur durch die beschäftigte Person.
- Verschlüsselte Übermittlung (SSL) bei Nachrichten an das LBV. Direkter Kontakt zum zuständigen Arbeitsgebiet. Die telefonische Kontaktaufnahme mit Wartezeiten erübrigt sich.
- JobTicket BW und JobBike BW können mit nur wenigen Klicks im Kundenportal bean-

- tragt werden. Weitere Informationen: <https://lbv.landbw.de/service/jobticket-bw> und <https://lbv.landbw.de/jobbike-bw>.
- Für Beamtinnen und Beamte stehen außerdem Funktionen wie der Versorgungsrechner (<https://lbv.landbw.de/service/versorgungsrechner-auskunft/berechnung>) oder die Nutzung von Beihilfe Online zur Verfügung. Der aktuelle Bearbeitungsstand jedes Antrags kann jederzeit eingesehen werden.
- Self-Service-Leistungen wie die Änderung der Bankverbindung werden stetig ausgebaut.
- Dienstreisen können über DRIVE-BW einfach beantragt und abgerechnet werden. Weitere Informationen: <https://lbv.landbw.de/themen/dienstreisemanagement>.

2. **LBV-Newsletter: Bleiben Sie auf dem Laufenden!**

Kenn sie schon die Newsletter des LBV? Abonnieren Sie den Kunden-Newsletter und erhalten sie regelmäßig Informationen über Ihre Bezüge, die Beihilfe oder das Kundenportal. Sie haben die Wahl zwischen drei Newslettern, deren Inhalte auf die jeweilige Personengruppe abgestimmt sind: „Beamte und Richter“, „Versorgungsempfänger“ und „Arbeitnehmer“. Die Newsletter senden das LBV an Ihre im Kundenportal hinterlegte E-Mail-Adresse.

Bestellprozess über das Kundenportal

Die Bestellung des Newsletters erfolgt über das Kundenportal. Sofern Sie noch nicht im Kundenportal registriert sind, können Sie unter zugangsdaten@lbv.bwl.de die erforderlichen Zugangsdaten anfordern. Melden Sie sich dann mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort an.

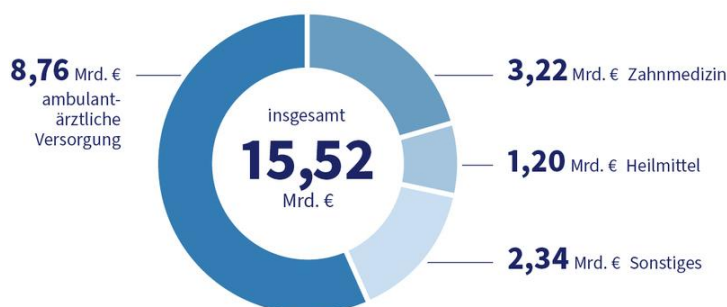
Im Kundenportal gelangen Sie über den Menüpunkt „Kontakt“ zur Option „Newsletter bestellen“. Hier haben Sie die Möglichkeit, den Newsletter für die drei verschiedenen Personengruppen gesondert zu bestellen. Sollten Sie Interesse an zwei oder allen drei Newslettern haben, ist eine separate Bestellung erforderlich. Anschließend müssen Sie die Aktivierung des Newsletters unter Ihrer hinterlegten E-Mail-Adresse bestätigen.

3. **Bedeutung der PKV für das Gesundheitswesen wächst weiter an**

Durch Privatpatienten sind der medizinischen Versorgung in Deutschland 2024 über 15,5 Milliarden Euro zusätzlich zugeflossen. Dieses Geld kommt allen Patientinnen und Patienten zugute – es würde fehlen, wenn Privatversicherte gesetzlich versichert wären.

PKV stärkt das gesamte Gesundheitssystem

Mehreinnahmen durch Privatversicherte (je Sektor) 2024



Quelle: Wissenschaftliches Institut der PKV 2026

0028-230226

Die PKV-Versicherten spielen für das Gesundheitswesen in Deutschland eine immer wichtigere Rolle: Im Jahr 2024 erreichte ihr [Mehrumsatz](#) 15,52 Milliarden Euro und damit nochmals 1,06 Milliarden Euro bzw. 7,3 Prozent mehr als im Jahr davor. Das geht aus einer aktuellen [Studie des Wissenschaftlichen Instituts der PKV \(WIP\)](#) hervor. Mit 8,76 Milliarden Euro entfiel der größte Teil des Mehrumsatzes erneut auf die ambulant-ärztliche Versorgung. In diesem Bereich gab es einen Zuwachs von 9,6 Prozent. Bezogen auf den einzelnen niedergelassenen Arzt entspricht dies Zusatzeinnahmen von durchschnittlich je 82.171 Euro.

Die Bedeutung der Privatversicherten für die niedergelassenen Ärzte zeigt sich auch darin, dass 21,8 Prozent ihrer Gesamteinnahmen auf Privatpatienten entfallen – und dies bei einem Versichertenanteil von 10,5 Prozent. Aber auch in nahezu allen anderen Leistungsbereichen hat der Mehrumsatz zugenommen. So beträgt er im Arzneimittelbereich über 1 Milliarde Euro und bei der zahnärztlichen Versorgung über 3 Milliarden Euro. In allen Leistungsbereichen übersteigt der Finanzierungsanteil der PKV-Versicherten ihren Anteil an der Bevölkerung.

Mehrumsätze entstehen, weil es für Ärztinnen und Ärzte bei der Behandlung von Privatpatienten weniger Beschränkungen und meist höhere Honorare gibt als bei Kassenpatienten. Wie alle Leistungsausgaben der Privaten Krankenversicherung sind auch die Mehrumsätze nachhaltig und generationengerecht finanziert. Im demografischen Wandel macht sie dies doppelt wertvoll.

4. Neuer Schufa-Score ab 17. März: Was sich ändert und was nicht

Verbraucherzentrale NRW ordnet den neuen Bonitätsscore ein und sieht weitere Nachteile für bestimmte Gruppen

Der neue Schufa-Score soll künftig der zentrale Wert sein, mit dem die Bonität der Verbraucherinnen und Verbraucher bewertet wird. Damit reagiert die Schufa auf eine jahrelange Forderung der Verbraucherzentralen nach mehr Transparenz beim Bonitätsscoring. Der neue Score kann anhand von zwölf Kriterien nachgerechnet werden. Allerdings gibt es für bestimmte Kriterien Abzüge, auch wenn das Zahlungsverhalten ansonsten vorbildlich ist. Da eine falsche Datenbasis zu einer fehlerhaften Bonitätsbewertung führen kann, rät die Verbraucherzentrale NRW, regelmäßig die eigenen Daten zu checken. Dafür ist nicht zwingend ein Schufa-Account nötig.

Das sogenannte Bonitätsscoring ist das Geschäftsmodell der Schufa. Es ist ein Verfahren, um das Risiko eines Zahlungsausfalls bei Kundinnen und Kunden zu berechnen. Anhand verschiedener Daten ermittelt die Schufa, wie wahrscheinlich es ist, dass Kundinnen und Kunden eine Forderung gegenüber einem Unternehmen nicht bezahlen. Ab dem 17. März 2026 soll ein neuer Score mehr Transparenz schaffen. Statt wie bisher maximal 100 Prozent sollen nun Punkte auf einer Skala von 100 bis maximal 999 die Bonität wiedergeben. Dafür werden nur noch zwölf Kriterien verwendet statt wie bisher hunderte. Zu den relevanten Kriterien zählen etwa Zahlungsstörungen, das Alter der ältesten Kreditkarte oder wann der letzte Umzug stattgefunden hat. Eine wichtige Rolle spielen außerdem Bonitätsanfragen von Banken, Online-Händlern, Telekommunikations- und Finanzdienstleistern im Vorfeld eines Vertragsschlusses.

Der neue Score ersetzt in erster Linie nur den bisherigen Basis-Score, der alle drei Monate aktualisiert wurde und nicht an Unternehmen weitergegeben wurde. Zudem fallen sechs weitere Branchen-Scores (für Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Telekommunikation, Handel sowie Versandhandel) weg, die in dem neuen Score aufgehen.

Der Europäische Gerichtshof verlangt mehr Transparenz

Letztlich wurde die Schufa durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu mehr Transparenz gedrängt (EuGH, Urteil vom 7.12.2023, Rs. C-634/21; EuGH, Urteil vom 27.02.2025, Rs. C-203/22). „Durch die Urteile können sich Auskunftsteilen nicht mehr unter Verweis auf ihr Geschäftsgeheimnis herausreden. Mehr Transparenz war dadurch unumgänglich“, sagt Christine Steffen, Rechtsexpertin der Verbraucherzentrale NRW. „Die Schufa stellt zwar ihre neue Offenheit als freiwillig dar und behauptet, dass ihr Score nur eins von mehreren Kriterien bei der Frage ist, ob ein Vertrag zustande kommt und zu welchen Konditionen. In der Praxis dürfte es aber gerade in Massegeschäften des Online-Handels eher so sein, dass der Score die maßgebliche Entscheidung beim Vertragsabschluss ist. Anders kann dies bei Banken sein, die ohnehin dazu verpflichtet sind, ihre Kunden besser zu kennen und daher über zusätzliche Informationen verfügen.“

Die Schufa hatte 2022 eine sogenannte Transparenzoffensive gestartet, die in einem ersten Schritt zur Veröffentlichung des Score-Simulators führte. Mit diesem Tool konnten Verbraucherinnen und Verbraucher bislang ausprobieren, wie sich bestimmte Merkmale beim Score auswirken. Das reichte aber noch nicht aus, um das Zustandekommen des konkreten Scores nachvollziehbar zu machen. Dieses Versprechen möchte die Schufa nun einlösen. Welche Score-Werte an die Unternehmen weitergegeben werden, erfahren Verbraucherinnen und Verbraucher allerdings weiterhin erst auf konkrete Nachfrage beim Anbieter, wenn dieser den Vertragsschluss gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern unter Verweis auf den Schufa-Score ablehnt.

Verbraucherzentrale NRW sieht weiter Probleme

Auch mit dem neuen Score bleiben aus Verbrauchersicht altbekannte Risiken, erklärt Steffen. So würden bestimmte Gruppen weiterhin benachteiligt: „Gerade jüngere Verbraucherinnen und Verbraucher haben gar nicht die Chance auf einen guten Wert, weil sie sich noch nicht im Wirtschaftsleben beweisen konnten und sie ausbildungs- oder berufsbedingt häufiger umziehen. Auch andere Verbraucherinnen und Verbraucher ziehen, etwa aus beruflichen oder privaten Gründen, häufiger um, zahlen aber durchaus immer alle ihre Rechnungen pünktlich.“ Zudem bestehe die Gefahr der Verhaltensbeeinflussung, sagt Steffen, etwa wenn durch Bonitätsabfragen bei Bestellungen, die über „Buy now pay later“ oder Kauf auf Rechnung abgewickelt werden, Betroffene mit einem Punktabzug bestraft werden. „Auch Menschen, die Angebote vergleichen und häufiger den Anbieter wechseln, handeln sich bei der Schufa Punktabzüge ein.“ Und auch das Risiko fehlerhafter Einträge bleibe bestehen: „Es passiert immer wieder, dass etwa Inkassobüros der Schufa Zahlungstörungen melden oder Abfragen vornehmen, obwohl die zugrunde liegende Forderung nicht berechtigt ist“, kritisiert Steffen. Betroffene müssten dann selbst aktiv werden und mühevolle Überzeugungsarbeit leisten, um diese fehlerhaften Daten zu korrigieren. Deshalb rät die Verbraucherzentrale NRW, regelmäßig die dem Score zugrunde liegenden personenbezogenen Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und frühzeitig zu handeln, wenn Unstimmigkeiten festzustellen sind. Dafür ist kein Schufa-Account nötig, eine kostenfreie DSGVO-Auskunft bei der Schufa reicht hierfür aus.

Tipps für den Umgang mit der Schufa:

1. Vom Auskunftsrecht Gebrauch machen: Bei der Schufa heißt die kostenlose Auskunft „Datenkopie nach Artikel 15 DSGVO“. Das geht auch ohne Schufa-Account ganz einfach online über diesen Link: <https://www.meineschufa.de/dakobs/>
Vorsicht vor Drittanbietern: Diese bieten die eigentlich kostenlose Auskunft gegen Gebühren an.
2. Falsche Daten korrigieren lassen: Falsche oder unzulässig gespeicherte Daten müssen die Auskunftsteilen auch unentgeltlich berichtigen, löschen oder die Verarbeitung einschränken. Für den Korrekturwunsch reicht ein formloses Schreiben mit einer Auflistung, welche Daten unrichtig sind (wenn möglich durch entsprechende Unterlagen be-

legen). Wurden falsche Daten gespeichert, hat man nicht nur einen Anspruch gegen die Auskunftfei, sondern auch gegen das Unternehmen, das die Daten an die Auskunftfei übermittelt hat. Hier sollte man geltend machen, dass die Löschung der übermittelten Daten bei der Auskunftfei veranlasst wird.

3. Wer wissen möchte, warum ein Vertragsschluss verwehrt oder nur zu ungünstigeren Konditionen angeboten wurde, kann beim Anbieter erfragen, woran das lag. War für die Entscheidung ein Scoring maßgeblich, kann man genaue Informationen darüber beim Unternehmen und der entsprechenden Auskunftfei anfordern. Das geht zum Beispiel mit dem [Musterbrief der Verbraucherzentrale NRW](#).

Weiterführende Informationen:

- So funktioniert die Auskunft im Falle einer Vertragsverweigerung:
www.verbraucherzentrale.nrw/node/12756

5. Aufhebung der Rentenversicherungsbefreiung bei Minijobs

Minijobbende sind grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, können sich aber auf Antrag davon befreien lassen. Ab 1. Juli 2026 kann diese Befreiung von der Rentenversicherungspflicht einmalig wieder aufgehoben werden. Dann werden geringfügig Beschäftigte erneut rentenversicherungspflichtig. Sie zahlen ihren Eigenanteil zusätzlich zum Arbeitgeberbeitrag und können damit ihre Rentenansprüche erhöhen.

Für die Aufhebung der Befreiung ist ein schriftlicher oder elektronischer Antrag, etwa per E-Mail, beim Arbeitgeber nötig. Die Aufhebung wirkt ab dem Folgemonat der Antragstellung und gilt für die gesamte Dauer des Minijobs. Eine erneute Rückkehr zur Rentenversicherungsfreiheit ist nicht vorgesehen, ebenso wenig wie eine rückwirkende Aufhebung.

Bei mehreren Minijobs gilt die Aufhebung einheitlich für alle Beschäftigungen. Die Regelung gilt auch für Minijobbende, die Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk sind (zum Beispiel Ärztinnen und Ärzte oder Steuerberatende).

6. Rente noch spät erhöhen: So geht's

Personen, die nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine gesetzliche Altersrente beziehen und weiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, haben die Möglichkeit, ihre Rente noch zu erhöhen. Sie sind zwar als Arbeitnehmer von den Beiträgen zur Rentenversicherung befreit, der Arbeitgeber muss aber weiter Beiträge an die Rentenversicherung zahlen, ohne dass dies Einfluss auf die Höhe der gezahlten Rente hat.

Dem Arbeitgeber kann jedoch mitgeteilt werden, dass auf die Versicherungsfreiheit verzichtet wird und weiter auch eigene Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden sollen. Einmal im Jahr (zum 1. Juli) erhöht sich dann die Rente und zwar nicht nur durch die eigenen Beiträge, sondern auch durch die des Arbeitgebers.

Arbeiten Sie neben dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente weiter und sind in dieser Beschäftigung rentenversicherungspflichtig, werden die Beiträge (erst) mit Erreichen des regulären Rentenalters (Regelaltersgrenze) berücksichtigt.



Mehr Informationen finden Sie in der kostenlosen Broschüre „Flexibel in den Ruhestand“. Hier geht es zum Download:

[Flexibel in den Ruhestand](#)

7. Weniger Aufwand für Rentner: DRV meldet Daten automatisch ans Finanzamt

Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) übermittelt alle steuerrechtlich relevanten Beträge an die zuständigen Finanzämter. Zudem versendet sie kostenlose Bescheinigungen über die Daten.

Haben Rentnerinnen und Rentner steuerpflichtige Einkünfte, die insgesamt über dem jährlichen Grundfreibetrag liegen, müssen sie eine Steuererklärung abgeben. Eingerechnet werden neben der gesetzlichen Altersrente auch Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Der Grundfreibetrag lag im Jahr 2025 für Alleinstehende bei 12.096 Euro und für Verheiratete bei 24.192 Euro.

Grundsätzlich übermittelt die DRV die Daten zu den Rentenbezügen und bestimmten Altersvorsorgeaufwendungen automatisch an das zuständige Finanzamt. Dadurch ist es meist nicht mehr nötig, die Werte von Hand in die Papierformulare einzutragen.

Wer die Steuererklärung jedoch im Elster-Portal erstellt oder eine kommerzielle elektronische Steuersoftware verwendet, muss die Rentendaten dort in der Regel selbst eintragen. Das gilt insbesondere dann, wenn sich Steuerpflichtige das Ergebnis der Berechnung vorab anzeigen lassen möchten. Dann können sie bei der DRV die kostenlose Bescheinigung „Information über die Meldung an die Finanzverwaltung“ anfordern. Sie enthält neben den steuerrechtlich relevanten Beträgen auch Hinweise, in welche Zeilen der Steuerformulare – etwa der „Anlage R“ – diese einzutragen sind.

Die DRV verschickt diese Bescheinigung nur, wenn sie einmal angefordert wurde. Das ist auf dieser Webseite möglich: [Online-Services der Deutschen Rentenversicherung](#). Rentnerinnen und Rentner erhalten diese anschließend in gedruckter Form per Post. In den Folgejahren versendet die DRV das Schreiben dann automatisch, in der Regel zwischen Mitte Januar und Ende Februar.

8. Gesundheitsdaten besser nutzbar machen

Gesundheitsdaten können Leben retten – wenn man sie richtig nutzt. Hierzu hat das Bundeskabinett am 11.03.2026 nun das Medizinregistergesetz beschlossen: Es soll erstmals klare und einheitliche Regeln für medizinische Register schaffen und so Forschung erleichtern sowie Therapien verbessern.

Mehr als 400 Medizinregister gibt es in Deutschland – also Sammlungen von Daten zu Krankheiten und Behandlungen. Ein Beispiel sind die Diabetesregister. Sie liefern hochwertige Daten, die für die Forschung, die Bekämpfung von Krankheiten und eine bessere medizinische Versorgung von großem Nutzen sind.

Erstmals sollen nun einheitliche Regeln für medizinische Register in Deutschland geschaffen werden. Dazu hat das Bundeskabinett das Medizinregistergesetz beschlossen.

Ziel ist es, Gesundheitsdaten besser für Forschung und medizinische Versorgung nutzbar zu machen. Dafür sollen Qualitätsstandards festgelegt und ein zentrales Registerverzeichnis aufgebaut werden. Gleichzeitig sollen Datenschutz, Datensicherheit und die Rechte der Patientinnen und Patienten klar geregelt sein.

Beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte soll ein Zentrum für Medizinregister eingerichtet werden. Es soll ein Verzeichnis für Medizinregister führen und ein Qualifizierungsverfahren für diese Register anbieten. Auf dieser Grundlage können Register künftig miteinander verknüpft und die Daten anonymisiert oder pseudonymisiert Forschenden zur Verfügung gestellt werden.

9. Erbfall Immobilie - Ratgeber-Neuerscheinung bietet Erblässern und Erbenden solides Fundament

Die eigenen vier Wände gehören häufig zum wertvollsten Besitz, den Familien hierzulande an die nächste Generation weitergeben. Ob Eigentumswohnung oder Reihenhaushaus, ob Grundstück oder die Mehrfamilien-Immobilie: Nicht alles, was landläufig als „Betongold“ bezeichnet wird, glänzt tatsächlich, wenn es zum Erbfall wird. So ist eine geerbte Immobilie, auf der Hypotheken lasten, nicht für jeden Erben unbedingt ein Gewinn, weil auch diese Schulden auf ihn übergehen. Und wenn das Haus etwa erst in hohem Alter übertragen wird, kann das Sozialamt Schenkungen zehn Jahre rückwirkend abwickeln, wenn Pflegekosten anfallen. Der jetzt erschienene Ratgeber „Immobilie vererben und erben“ der Verbraucherzentrale erklärt, wie sich Immobiliennachlass einvernehmlich regeln lässt. Und wem das Erbe einer Immobilie ins Haus steht, erfährt Wissenswertes von Erbschein über Wertermittlung bis hin zu steuerlichen Fragen.

Welche Fallstricke lauern, wenn eine Immobilie vererbt werden soll? Kann verfügt werden, dass die Erbin ihren Geschwistern einen finanziellen Ausgleich zahlen muss? Anschaulich zeigt der Ratgeber, was bei der persönlichen Nachlassplanung zu beachten ist und beschreibt die Wege der Übertragung, etwa per Testament oder Schenkung. Ein Schwerpunkt: Was für die Erbengemeinschaft einer Immobilie gilt – denn anders als Barvermögen lässt sich diese ja nicht aufteilen. Ein eigenes Kapitel beantwortet viele Fragen rund um die Erbschaftssteuer. Der Ratgeber „Immobilie vererben und erben. Nachlass planen. Streit vermeiden. Steuern sparen“ hat 208 Seiten und kostet 24,- Euro, als E-Book 19,99. Zu bestellen unter shop.verbraucherzentrale.de oder T 0211 91380-1555. Das Buch ist auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und im Buchhandel erhältlich.

10. Gesetzliche Pflegeversicherung

Immer mehr Bewohner in Pflegeheimen können sich die Eigenanteile nicht mehr leisten und sind auf Sozialhilfe angewiesen. Zu diesem Ergebnis kommt eine unveröffentlichte Studie, die der Gesundheitsökonom Prof. Heinz Rothgang für die Krankenkasse DAK erstellt hat und die der Rheinische Post vorliegt. Laut Analyse soll die Sozialhilfequote in Pflegeheimen 2026 einen neuen Höchstwert von 37 Prozent erreichen. Berechnungen legen nahe, dass die Quote bis zum Jahr 2032 auf 40,4 Prozent und bis 2035 auf knapp 43 Prozent ansteigen könnte. Damit würde die Zahl der Heimbewohner, die "Hilfe zur Pflege" erhalten, sich in den nächsten neun Jahren um 15 Prozent von aktuell 309.000 auf 356.000 erhöhen, heißt es in der Studie. Mit Blick auf die Studienergebnisse warnt DAK-Vorstandschef Andreas Storm vor einem massiven Vertrauensverlust in die soziale Pflegeversicherung und einem Pflegekollaps. Storm fordert einen neuen Finanzierungsmix und eine Deckelung der pflegebedingten Eigenanteile auf einen Höchstbetrag von 1.000 oder 1.200 Euro im Monat.

11. Herabsetzung des Grades der Behinderung

Behinderung

Falls sich Ihr Gesundheitszustand wesentlich gebessert hat oder gesetzliche Regelungen geändert wurden, kann Ihr Grad der Behinderung (GdB) einer Nachprüfung durch die Behörde unterzogen und möglicherweise herabgesetzt werden.

In welchen Fällen kann der Grad der Behinderung (GdB) herabgesetzt werden?

Der GdB kann von der Behörde herabgesetzt werden, wenn

- eine Veränderung Ihrer Gesundheitsstörung eingetreten ist (z.B., wenn die Auswirkungen auf das tägliche Leben nach einer Operation oder aufgrund eines neuen Medikaments geringer geworden sind) oder
- Gesundheitsstörungen weggefallen sind,
- eine sogenannte Heilungsbewährung eingetreten ist oder
- sich die gesetzlichen Regelungen geändert haben.

Der GdB darf nicht rückwirkend herabgesetzt werden. Eine Herabsetzung für die Zukunft darf aber auch noch Jahre nach einer wesentlichen Veränderung Ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen durchgeführt werden. Dies ist auch dann möglich, wenn Ihnen ein unbefristeter Schwerbehindertenausweis ausgestellt wurde.

Die Änderung Ihres Gesundheitszustands muss voraussichtlich länger als sechs Monate anhalten. Das Versorgungsamt beurteilt die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten behördlichen Entscheidung.

Was bedeutet der Begriff "Heilungsbewährung"?

Am häufigsten wird der GdB nach einer sogenannten Heilungsbewährung herabgesetzt. Als Heilungsbewährung wird der Zeitraum nach der Behandlung einer Krankheit bezeichnet, in dem der Behandlungserfolg erst abzuwarten ist, da die Möglichkeit eines Rückfalls besteht bzw. der Behandlungserfolg noch nicht mit Sicherheit eingeschätzt werden kann. Die Heilungsbewährung dauert grundsätzlich fünf Jahre. In einigen Fällen (z.B. bei Organtransplantationen und nach der Entfernung bösartiger Tumore im Frühstadium) beträgt die Heilungsbewährung nur zwei Jahre.

Die Heilungsbewährung beginnt mit der Entfernung der Geschwulst und endet nur bei einem positiven Verlauf der Erkrankung. Treten also beispielsweise bei einer Krebserkrankung Rezidive oder Metastasen auf, bleibt der hohe GdB bestehen.

Was ist zu beachten, wenn eine Herabsetzung des GdB angekündigt wird?

Das Versorgungsamt schickt Ihnen zunächst ein Anhörungsschreiben zu, in dem Ihnen mitgeteilt wird, dass eine Nachprüfung und eine anschließende Herabsetzung Ihres GdB beabsichtigt sind. Sie haben dann vier Wochen Zeit, sich - schriftlich oder telefonisch - gegenüber der Behörde zu der beabsichtigten Herabsetzung zu äußern. Haben Sie ein Anhörungsschreiben erhalten, ist es wichtig, die verbliebenen Funktionsbeeinträchtigungen oder gegebenenfalls neue Erkrankungen darzulegen und möglichst durch ärztliche Befundberichte zu untermauern.

Hatte Ihre Behandlung außergewöhnliche Folgen und Begleiterscheinungen, wie beispielsweise lang andauernde schwere Auswirkungen einer wiederholten Chemotherapie, müssen diese gegebenenfalls zusätzlich vom Versorgungsamt berücksichtigt werden.

Solange kein neuer Bescheid ergangen ist, gilt Ihr GdB weiter, selbst wenn Ihr Schwerbehindertenausweis bereits abgelaufen ist. Auch während eines laufenden Widerspruchs- oder Klageverfahrens. Wenn Sie sich also gegen einen Herabsetzungsbescheid wehren, können Sie den ursprünglichen GdB noch für eine geraume Zeit behalten.

Welche Auswirkungen hat die sogenannte Schutzfrist (§ 199 SGB IX)?

Wird Ihnen der Status als schwerbehinderter Mensch schließlich doch rechtskräftig aberkannt, behalten Sie Ihren Schwerbehindertenausweis und den Schutz eines Schwerbehinderten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Abschluss des Verfahrens. Beispielsweise erhalten Sie dann für jeden vollen Monat, in dem der Schwerbehindertenstatus fortbesteht, in Ihrem Arbeitsverhältnis anteiligen Zusatzurlaub. Erst wenn der gesetzliche Schutz erloschen ist, wird Ihr Schwerbehindertenausweis eingezogen.

12. Steuervorteil für Gewerkschaftsmitglieder – kurz erklärt

Was ändert sich?

Ab dem Steuerjahr 2026 können Gewerkschaftsbeiträge **zusätzlich zum jeweiligen Werbungskosten-Pauschbetrag** steuerlich berücksichtigt werden.

Für wen gilt das?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte ebenso wie für **Rentnerinnen und Rentner sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**.

Wie war es bisher?

Bis einschließlich 2025 wirkten sich Gewerkschaftsbeiträge steuerlich nur aus, wenn die gesamten Werbungskosten den jeweiligen Pauschbetrag überstiegen haben.

Welche Pauschbeträge gelten derzeit?

- Arbeitnehmer und Beamte: **1.230 Euro**
- Rentner und Versorgungsempfänger: **102 Euro**

Was bedeutet das ab 2026?

Der gezahlte Gewerkschaftsbeitrag wird künftig **immer zusätzlich zum Pauschbetrag** steuerlich berücksichtigt. Dadurch mindert er direkt das zu versteuernde Einkommen.

Wo wird der Beitrag eingetragen?

In der Einkommensteuererklärung bei den **Werbungskosten – Beiträge zu Berufsverbänden/Gewerkschaften**.

13. Aus den Regionalverbänden

Wechsel in der Verbandsspitze des Regionalverbands Ulm – Achim Soulier tritt die Nachfolge von Rosemarie Hanesch an. Ein herzliches Dankeschön für die vielen Jahre intensiver Arbeit für unsere Mitglieder. Der Landesvorstand des Seniorenverbands bedankt sich und wünscht alles Gute für die Zukunft, vor allem Gesundheit.

Wir heißen Herrn Soulier herzlich Willkommen und wünschen ihm einen gelungenen Start in die Verbandsarbeit.